

# Die Kommission für Wiederaufnahme von Strafsachen

## Information für Verletzte und die nächsten Hinterbliebenen

### Die Stellung des Verletzten bei Antrag auf Wiedereröffnung eines Strafverfahrens

Gemäß Strafprozessordnung erhält der Verletzte oder der nächste Hinterbliebene, wie im Gesetz festgelegt, bei Antrag auf Wiedereröffnung des Strafverfahrens vonseiten des Verurteilten eine stärkere Stellung. Dies bedeutet, dass der Verletzte/nächste Hinterbliebene informiert wird und Einsicht in die Dokumente des Verfahrens erhalten soll. Außerdem soll ihm die Möglichkeit gewährt werden, sich zu der Sache zu äußern.

In einzelnen ernsthaften Fällen kann, falls erwünscht, die Kommission einen Rechtsbeistand für den Verletzten/nächsten Hinterbliebenen bestellen.

Auch wenn der Verletzte/nächste Hinterbliebene nicht wünscht, seine Rechte laut Gesetz wahrzunehmen, kann es vorkommen, dass die Kommission mit dem Verletzten/nächsten Hinterbliebenen Kontakt aufnimmt, um zum Beispiel eine Zeugenvernehmung vorzunehmen.

### Objektive Beurteilung

Die Kommission für Wiederaufnahme von Strafsachen ist ein breit zusammengesetztes, unabhängiges Organ. Nach einer objektiven Beurteilung soll die Kommission entscheiden, ob die Bedingungen für eine Wiedereröffnung des Strafverfahrens gegeben sind. Sie bestimmt selbst ihre Vorgehensweise und kann nicht instruiert werden.

### Bedingungen für eine Wiedereröffnung

Die wichtigsten Gründe für die Wiederaufnahme einer Strafsache mit rechtskräftigem Urteil sind folgende:

- Wenn neue Umstände oder Beweise beigebracht sind, die dazu geeignet sind, einen Freispruch oder eine

- wesentlich mildere Strafe zu begründen.
- Wenn ein internationales Gericht festgestellt hat, dass die Entscheidung oder das Verfahren auf einer Verletzung des Völkerrechts beruht, sodass man davon ausgehen kann, dass eine Wiederaufnahme des Verfahrens in einem anderen Urteil resultieren wird.  
Wenn jemand, der eine zentrale Rolle in dem Verfahren gespielt hat, sich eine strafbare Handlung, die auf das Urteil Einwirkung gehabt haben könnte, hat zuschulde kommen lassen.
- Wenn besondere Umstände vorliegen, die die Richtigkeit eines Urteils als zweifelhaft erscheinen lassen und schwerwiegende Gründe eine Wiederaufnahme des Verfahrens nahelegen.

### Gründliche Untersuchungen

Die Kommission für Wiederaufnahme trägt die Verantwortung für eine gründliche Untersuchung der rechtlichen und tatsächlichen Seiten des Falls und ist dazu befugt, auf eine dafür als zweckmäßig angesehene Weise Informationen einzuholen. Die Kommission kann unter anderem den Verurteilten sowie Zeugen, hierunter fallen auch die Verletzten, zu einer Vernehmung einbestellen, sie kann Herausgabeverfügungen erlassen und Sachverständige heranziehen.

Die Kommission verfügt über ein eigenes Sekretariat mit Ermittlern, die bei den Untersuchungen behilflich sind. Der Leiter der Kommission kann Anträge ablehnen, wenn das Verfahren aufgrund seines Charakters nicht wiedereröffnet werden kann und wenn der Antrag ganz offensichtlich nicht begründet ist. In den übrigen Fällen entscheidet die Kommission.

	<p><b>Die Rechte des Verletzten</b></p> <p>Falls der Antrag einer Prüfung unterzogen wird, ist der Verletzte/nächste Hinterbliebene darüber in Kenntnis zu setzen, dass Antrag auf Wiedereröffnung gestellt worden ist. Als Verletzter/nächster Hinterbliebener haben Sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätzlich das Recht auf Einsicht in die Dokumente des Strafverfahrens.</li> <li>• Das Recht, sich in schriftlicher Form zu dem Antrag zu äußern.</li> <li>• Das Recht, darum zu bitten, eine Erklärung vor der Kommission abgeben zu dürfen.</li> <li>• Grundsätzlich das Recht auf Einsicht in die Informationen, die die Kommission bei ihren Untersuchungen eingeholt hat.</li> <li>• Das Recht, sich zu dem eingeholten Material zu äußern.</li> <li>• Das Recht, über das Ergebnis der Bearbeitung des Antrags vonseiten der Kommission unterrichtet zu werden.</li> </ul>
<p><b>Die Kommission für Wiederaufnahme von Strafsachen</b></p> <p>Die Kommission für Wiederaufnahme ist ein unabhängiges Organ, das dazu Stellung nehmen soll, ob ein rechtskräftig Verurteilter die Wiederaufnahme des Strafverfahrens beantragen kann. Falls dem Antrag auf Wiedereröffnung des Verfahrens stattgegeben wird, wird die Schuldfrage und/oder die Strafzumessung erneut geprüft, und zwar von einem anderen Gericht als dem, das das Urteil verkündet hat.</p> <p><b>Die Mitglieder der Kommission für Wiederaufnahme von Strafsachen</b></p> <p>Die Mitglieder der Kommission werden von der norwegischen Regierung als beschließendes Organ in Gegenwart des Königs ernannt. Die Kommission besteht aus fünf ständigen und drei stellvertretenden</p>	<p>Mitgliedern. Der Leiter, der stellvertretende Leiter und eines der Mitglieder sollten ausgebildete Juristen sein.</p> <p>Der Leiter wird für einen Zeitraum von sieben Jahren ernannt ohne Anspruch auf Verlängerung. Die Mitglieder werden für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt mit der Möglichkeit der Wiederernennung.</p> <p>Die Mitglieder verfügen insgesamt über eine solide und weitreichende Erfahrung aus ihrer Tätigkeit an Gerichten und an der Strafverfolgungsbehörde, als Verteidiger, in der Forschung und der Gesellschaft im Übrigen.</p> <p><b>Eigene Ermittler</b></p> <p>Zusätzlich zum Leiter verfügt die Kommission über ein Sekretariat mit zehn Angestellten, von denen acht als Ermittler tätig sind und zwei als Büroangestellte. Sechs Ermittler sind ausgebildete Juristen und zwei Ermittler haben polizeifachlichen Hintergrund.</p>

### **Aktuelle Bestimmungen der norwegischen Strafprozessordnung**

#### **§ 397 fünfter Abschnitt.**

Die Kommission unterrichtet die Verletzten und Hinterbliebenen in der gesetzlich festgelegten Reihenfolge über den Antrag, es sei denn, er wird in Übereinstimmung mit dem dritten Abschnitt dieses Paragrafen abgelehnt. Die Verletzten und Hinterbliebenen sind in der gesetzlich festgelegten Reihenfolge über ihr Recht auf Dokumenteneinsicht, über ihr Recht sich zu äußern und darum zu bitten, eine Erklärung vor der Kommission abgeben zu dürfen sowie über ihren Anspruch auf Beistand zu informieren.

#### **§ 398 zweiter Abschnitt.**

Den Verletzten und Hinterbliebenen ist in der gesetzlich festgelegten Reihenfolge die Möglichkeit zu gewähren, sich schriftlich zu dem Antrag zu äußern. Die Verletzten und Hinterbliebenen dürfen darum bitten, gemäß den in § 398 a enthaltenen Regelungen eine Erklärung vor der Kommission abzugeben.

### **Kontaktinformation**

Anschrift: Postboks 2097 Vika, 0125 Oslo  
Besuchsadresse: Tordenskioldsgate 6  
Telefon: [22 40 44 00](tel:22404400)  
Telefax: [22 40 44 01](tel:22404401)  
E-Mail: [post@gjenopptakelse.no](mailto:post@gjenopptakelse.no)  
Internet: [www.gjenopptakelse.no](http://www.gjenopptakelse.no)

Falls Sie Fragen bezüglich Ihrer Rechte als Verletzter (Hinterbliebener) oder bezüglich der Sachbearbeitung haben, setzen Sie sich bitte mit der Kommission in Verbindung.